



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

7. Oktober 2009

Nummer 22

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasser dienenden Anlagen Trinkwasserleitung TW-Netz Bismark, Döllnitz, Poritz, Berkau, Kremkau, Wartenberg	313
Bekanntmachung des Landkreises Stendal gem.§ 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)	314
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Gollensdorf	314
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Groß Garz	314
<b>2. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - Büro des Oberbürgermeisters</b>	
Bekanntmachung über die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung zur Umbenennung der Stadt Stendal in "Hansestadt Stendal" am 27.09.2009	315
<b>3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Planungsamt</b>	
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal, Bereich Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg-Nord, Bereich Arnimer Damm, beidseitig, Bereich Stendal-Süd mit Süd-Südwestlicher Abrundung	315
<b>4. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Bauverwaltung</b>	
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möringen (Erschließungsbeitragssatzung-EBS)	316
<b>5. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Gemeindeangelegenheiten</b>	
3. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Buchholz	318
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlen für das Haushaltsjahr 2009	318
<b>6. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Friedhof und Grünflächen</b>	
1. Änderungssatzung der Friedhofsordnung für den Friedhof Klein Möringen vom 25.11.1997	319
2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe	319
<b>7. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b>	
Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" zur Bürgeranhörung zur Bildung einer Einheitsgemeinde	320
Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" zur Bürgeranhörung zur Bildung einer Einheitsgemeinde	320
Bekanntmachung der Vgem."Tangerhütte-Land" über die Jahresrechnung sowie die Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes für die Haushaltsjahre 2006 und 2007	320
Stellenausschreibung der Gemeinde Cobbel	320

Landkreis Stendal

### BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen Trinkwasserleitung TW-Netz Bismark, Döllnitz, Poritz, Berkau, Kremkau, Wartenberg.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

**Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen**

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

**Trinkwasserleitung Bismark-Döllnitz, Döllnitz-Poritz, Poritz-Berkau, Poritz-Karritz, Ortslage Poritz, Ortslage Berkau, Ortslage Kremkau, Ortslage Wartenberg**

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

#### Gemeinde Bismark, Gemarkung Bismark

**Flur:** 2  
**Flurstücke:** 1/8, 42/7, 525/42, 668/2, 1246/3

#### Gemeinde Bismark, Gemarkung Döllnitz

**Flur:** 3  
**Flurstücke:** 28/2, 28/3, 28/4, 28/6, 32/3, 80/28, 81/28, 82/28, 83/28

1/1, 2/1, 3/1, 23/2, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/7

#### Gemeinde Bismark, Gemarkung Poritz

**Flur:** 5  
**Flurstücke:** 62/2, 62/3, 62/5, 62/6, 62/10, 62/6, 64/1, 101/1  
75/1, 84, 85/1, 85/2, 87/1, 90, 318/65  
73, 114, 117, 257/43, 258/43, 298/43, 299/43, 324/68

**Flur:** 6  
**Flurstücke:** 11/1, 20, 22/1, 23/1, 25/1, 43/22, 44/22, 59/33, 60/33

#### Gemeinde Berkau, Gemarkung Berkau

**Flur:** 1  
**Flurstücke:** 16/2, 292, 294, 476/13, 658/53, 659/53, 661/53, 662/2, 805/16,  
806/16, 807/16, 966/40, 967/40, 974/36, 1006/36, 1014/36,  
290, 304, 308, 311, 491/185, 492/185

#### Gemeinde Kremkau, Gemarkung Kremkau

**Flur:** 4  
**Flurstücke:** 42/6, 46/2, 514/29

**Flur:** 6  
**Flurstück:** 123/48

#### Gemeinde Berkau, Gemarkung Wartenberg

**Flur:** 5  
**Flurstück:** 87

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607229) während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:  
Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grund-

stücker besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 24.09.2009



Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gemäß § 31a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Der Landkreis Stendal hat der

**van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH + Co.Handels-KG**  
**Gewerbegebiet 1**  
**39517 Sandbeindorf**

mit Datum vom 23.09.2009 die wasserrechtliche Erlaubnis AZ 70202 - 2 - 1/2 - 0508 zur Förderung von Grundwasser aus 2 Bohrbrunnen erteilt für die Versorgung der Ferkelaufzucht- und Schweinemastanlage Cobbel/Mahlwinkel mit Tränkwasser, Reinigungswasser, Trinkwasser sowie Wasser für die Abluftreinigung und die Klimaanlage.

Die wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt zur Förderung von Grundwasser in einer Größenordnung von bis zu  $Q_a = 136\,000\text{ m}^3/\text{a}$ .

Der Standort der Brunnen befindet sich im Landkreis Stendal, Gemarkung Cobbel, Flur 1, Flurstück 18.

Gem. § 31 a, Abs. 4 WG LSA wird die Entscheidung über den Erlaubnisantrag hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises vom 23.09.2009 AZ.: 70202 - 2 - 1 / 2 - 0508 liegt während der Sprechzeiten im

Landkreis Stendal  
Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Stendal

in der Zeit vom 08.10.2009 bis 22.10.2009 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt diese Erlaubnis den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Stendal, den 23.09.2009



Jörg Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

## Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Gollensdorf

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Gollensdorf mit den Ortsteilen Drösedde und Bömenzien wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Gollensdorf, Drösedde und Bömenzien geteilt.

### Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbstständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Gollensdorf fasste auf der Versammlung am 19.09.2009 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gollensdorf in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Gollensdorf, Drösedde und Bömenzien.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gollensdorf handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Drösedde und Bömenzien. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 21. September 2009

Der Landrat



Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

## Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Groß Garz

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Groß Garz mit den Ortsteilen Jeggel, Lindenberg und Deutsch wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Groß Garz, Jeggel, Lindenberg und Deutsch geteilt.

### Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbstständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Groß Garz fasste auf der Versammlung am 02.10.2009 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Garz in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Groß Garz, Jeggel, Lindenberg und Deutsch.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Garz handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Jeggel, Lindenberg und Deutsch. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 05. Oktober 2009

Der Landrat



Jörg Hellmuth



Vgem Stendal-Uchtetal  
 Stadt Stendal als Trägergemeinde  
 Büro des Oberbürgermeisters

## Bekanntmachung

über die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung  
 zur Umbenennung der Stadt Stendal in "Hansestadt Stendal" am 27.09.2009

Gemäß § 69 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt hat der Anhörungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2009 das endgültige Anhörungsergebnis der Bürgeranhörung zur Umbenennung der Stadt Stendal in „Hansestadt Stendal“ vom 27.09.2009 festgestellt.

Dieses wird hiermit entsprechend § 42 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt öffentlich bekanntgemacht:

1.	Anhörungsberechtigte insgesamt:	29.428	
	davon ohne Sperrvermerk	27.262	
	davon mit Sperrvermerk	2.166	
2.	Zahl der Teilnehmer an der Anhörung	15.708	
3.	ungültige Anhörungsscheine	161	
4.	gültige Anhörungsscheine:	15.547	
5.	gültige Stimmen gesamt:	15.547	100 %
	davon Ja-Stimmen	12.140	78,1 %
	davon Nein-Stimmen	3.407	21,9 %

*iv. A. Schmotz*  
 Klaus Schmotz  
 Anhörungsleiter



Vgem Stendal-Uchtetal  
 Stadt Stendal als Trägergemeinde  
 SG Planungsamt

## Bekanntmachung der Stadt Stendal

### 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal,

**Bereich Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg – Nord,  
 Bereich Arnimer Damm, beidseitig  
 Bereich Stendal Süd mit Süd – Südwestlicher Abrundung**

hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 16.02.2009 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“, Birkenweg Nord gefasst. Das ursprüngliche Plangebiet befindet sich in der Flur 6 der Gemarkung Stendal und umfasste eine Fläche von ca. 21,5 ha.

Die erste frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden fand in der Zeit vom 02.04.2009 bis einschließlich 22.04.2009 statt. Die Stadt Stendal wurde durch das Landesverwaltungsamt darauf hingewiesen, dass einer zusätzlichen Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich Birkenweg – Nord nur zugestimmt werden kann, wenn im gleichen Verfahren zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen nachgewiesen wird. Außerdem wurde gefordert, dass nicht mehr benötigte Wohnbauflächen in den drei oben genannten Planbereichen zu reduzieren sind. Dadurch wurde eine Erweiterung des Geltungsbereiches der 5. Flächennutzungsplanänderung auf drei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von insgesamt 215 ha erforderlich. Die drei Teilbereiche werden wie folgt abgegrenzt:

#### 1.1. Bereich Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg – Nord,

liegt in der Gemarkung Stendal, Fluren 6 und 11 und umfasst eine Fläche von ca. 99,0 ha, der Bereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Südostgrenze des Flurstückes 391/1, die westlichen und südlichen Grenzen des Stadions, Flurstück 789/376 und die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 342/2;

- im Osten durch die westlichen Grenzen des „Neuen Grabens“, Flurstücke 334/1, 336/1 und 478/1 von Flurstück 342/2 in südliche Richtung über den „Haferbreiter Weg“ hinaus bis einschließlich Flurstück 471/1;

- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 471/1, 428/2, 428/1, 1044, 1043, 307, 196, 144, 143, 79 und 41 bis zur östlichen Grenze der „Uchte“ Flurstück 27/1;

- im Westen durch die östliche Grenze der „Uchte“ Flurstücke 27/1, 14/1 und 170/1 in nördlicher Richtung über den „Haferbreiter Weg“ hinaus bis einschließlich Flurstück 164, die Südgrenze des Flurstückes 165 bis zum Graben Flurstück 176 sowie die Ostseite des Grabens, Flurstück 176, von Flurstück 235 in nördliche Richtung bis zum Ausgangspunkt Flurstück 391/1.

#### 1.2. Bereich Arnimer Damm, beidseitig

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 11 und 12 umfasst die Bebauungspläne Arnimer Seitenweg, Nördlich Arnimer Damm und Südlich Arnimer Damm, es hat eine Gesamtfläche von ca. 75,0 ha. Innerhalb dieses Geltungsbereiches werden nicht mehr benötigte Wohnbauflächen (W) als Grünflächen dargestellt (ca. 32,5 ha), es wird begrenzt:

- im Norden durch die Südgrenze des „Ollendorfschen Grabens“, Flurstück 221 und 474/1 vom „Uchtedamm“ Flurstück 102/3 in östliche Richtung bis zur Einmündung des „Ollendorfschen Grabens“ in den „Neuen Graben“, Flurstück 478/1;

- im Osten durch die Westgrenze des „Neuen Grabens“ Flurstück 478/1, von Flurstück 821 in südliche Richtung bis zum „Arnimer Damm“, sowie südlich des „Arnimer Damms“ durch die Westgrenze des „Flottgrabens“, Flurstücke 467/1 und 474/1 vom „Arnimer Damm“ bis einschließlich Flurstück 486/1;

- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 486/1, 898, 899, 852/582, 867, 864, 863, 862, 721, die Ostseiten der Flurstücke 1024/637, 1023/ 637 und 866/638 sowie die Nord- Ost- und Südseite des Flurstückes 951/638 über den „Ziegelhof“ hinaus die Südostgrenzen der Flurstücke 758 und 755 bis an den Graben, Flurstück 425/158;

- im Westen durch die Ostgrenzen des Grabens Flurstück 425/158 und der Flurstücke 174 und 173, von Flurstück 755 in nordwestliche Richtung bis Flurstück 119/44, durch die Nordgrenze des Weges, Flurstück 115 in westliche Richtung bis zum Flurstück 69, durch die Westgrenze des Flurstückes 69 in nördliche Richtung bis zum Arnimer Damm, auf der Nordseite des „Arnimer Damms“ durch die Ostseite der Straße „Hinter der Mühle“, Flurstücke 32/1 und 120 bis zum Ausgangspunkt, Flurstück 102/3.

#### 1.3. Bereich Stendal Süd mit Süd - Südwestlicher Abrundung

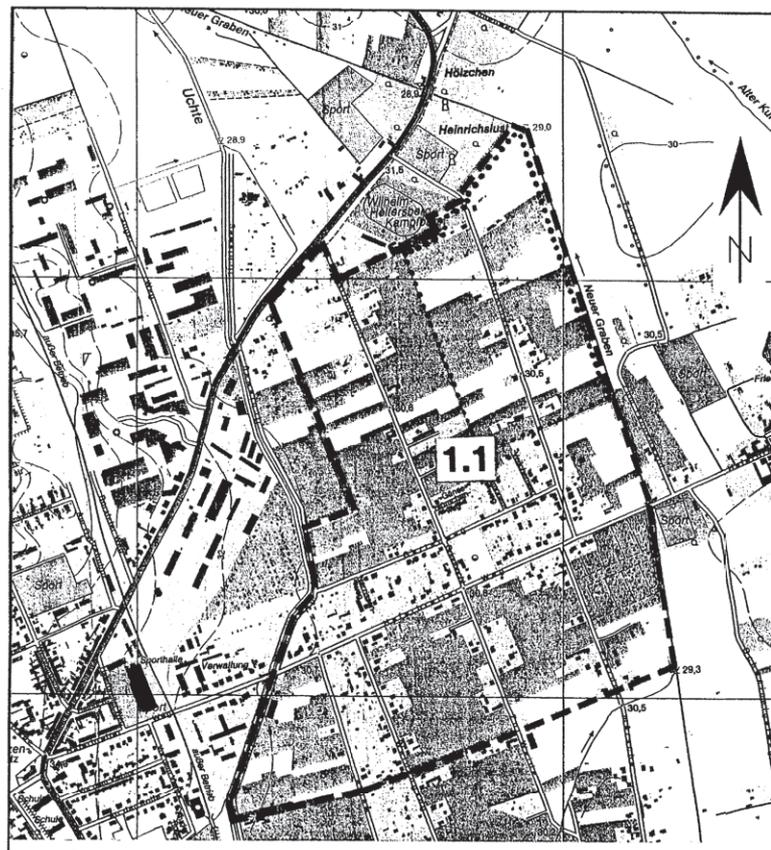
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 17 und 74 und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 41,0 ha. Innerhalb dieses Geltungsbereiches werden nicht mehr benötigte Wohnbauflächen (W) als Grünflächen dargestellt ca. 23,5 ha, es wird begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Straße „Hanseallee“ Flurstücke 265, 133/15 und 262, von der Nordseite des Flurstückes 142/155 in östliche Richtung bis zum Graben, Flurstück 143/13, über die „Hanseallee“ zur Ecke des Flurstückes 134/1, durch die Nordseite des Flurstückes 134/1 in östliche Richtung über den „Alten Flottgraben“, Flurstück 160 bis zum Flurstück 1064/152, durch die Westseite des Flurstückes 1064/152 und die Nordseite der Flurstücke 1049/86 in östliche Richtung bis Flurstück 1054/86,

- im Osten durch die Westgrenze des Flurstückes 1059/136 bis zur Kleingartenanlage Flurstück 82/1,

- im Süden und Südost durch die Nordgrenze der Kleingartenanlage Flurstück 82/1, in westlicher Richtung bis zum „Alten Flottgraben“ Flurstücke 160, 161, 141 und 87, der West- und Südgrenze des Grabens in Süd- und westlicher Richtung folgend bis zur Ostgrenze des Flurstückes 86,

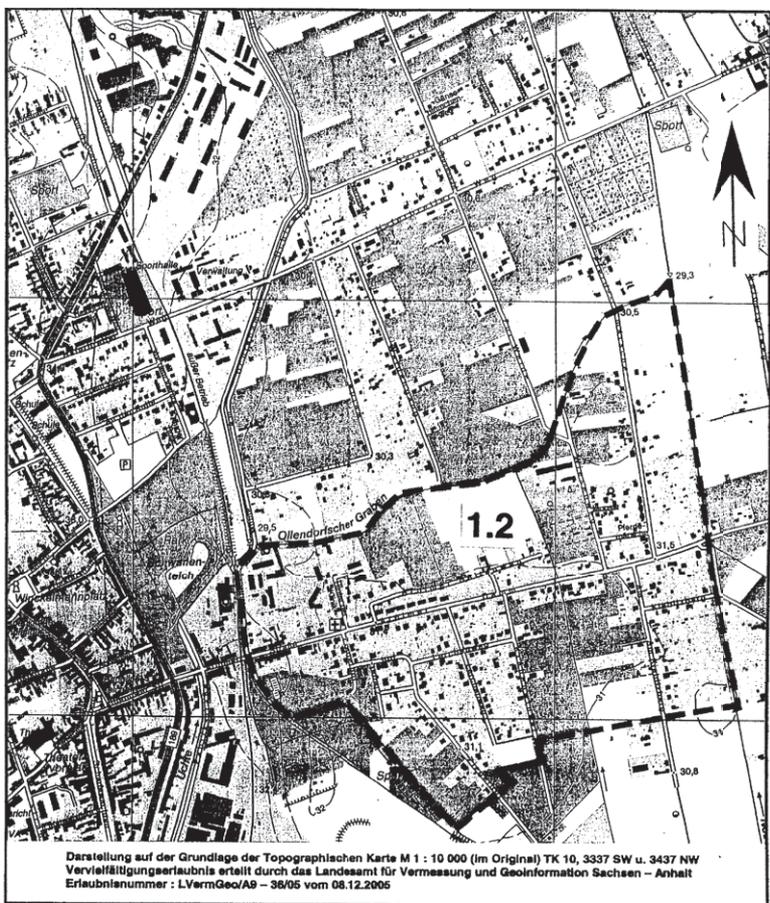
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 86, 144/4 133/23 und 133/25, durch die südliche Grenze des Flurstückes 133/20, die südliche und östliche Grenze des Flurstückes 133/21 sowie die östliche Grenze des Flurstückes 130/17 bis zum Ausgangspunkt, Flurstück 265.



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte M 1 : 10 000 (im Original) TK 10, 3337 SW u. 3437 NW  
 Vervielfältigungsresultat erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt  
 Erlaubnisnummer : LVermGeo/AB - 38/06 vom 08.12.2005

<b>Stadt Stendal</b> - Planungsamt -	
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal 1.1. Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg - Nord frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden	
Maßstab: 1:10000	Bearbeiter: W. Neumann
Planungsstand: 14.09.2009	geprüft: Axel Achilles, Amtsleiter

Geltungsbereich des FNP - Änderungsbereichs Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg - Nord, Gesamtfläche ca. 99,0 ha  
 Erweiterung der Wohnbauflächen im Bereich Birkenweg - Nord um ca. 3,0 ha  
 Reduzierung von Wohnbauflächen im Bereich Haferbreiter Weg um 13,5 ha



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte M 1 : 10 000 (im Original) TK 10, 3337 SW u. 3437 NW  
 Vervielfältigungsrecht erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt  
 Erlaubnisnummer : LVermGeo/A9 - 39/05 vom 08.12.2005



<b>Stadt Stendal</b> – Planungsamt –	
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal 1.2 Reduzierung von Wohnbauflächen beidseitig des Arnimer Damms frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden	
Maßstab: 1:10000	Bearbeiter: W. Neumann
Planungsstand: 14.09.2009	geprüft: Axel Achilles, Amtsleiter



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte M 1 : 10 000 (im Original) TK 10, 3337 SW u. 3437 NW  
 Vervielfältigungsrecht erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt  
 Erlaubnisnummer : LVermGeo/A9 - 39/05 vom 08.12.2005

<b>Stadt Stendal</b> – Planungsamt –	
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal 1.3 Reduzierung von Wohnbauflächen im Wohngebiet Stendal - Süd frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden	
Maßstab: 1:8000	Bearbeiter: W. Neumann
Planungsstand: 14.09.2009	geprüft: Axel Achilles, Amtsleiter

Geltungsbereich des FNP - Änderungsbereichs zur Reduzierung von Wohnbauflächen im Wohngebiet Stendal - Süd mit Süd - Südwestlicher Abrundung, Fläche ca. 41,0 ha  
 Reduzierung von Wohnbauflächen um 23,5 ha

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 4 (1) BauGB wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal mit den drei Teilbereichen, Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg – Nord, Arnimer Damm, beidseitig sowie Stendal Süd mit Süd – Südwestlicher Abrundung öffentlich zu unterrichten; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach § 2 (4) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird eine Umweltprüfung im Sinne von § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Anlage zum BauGB ist dabei anzuwenden.

Zu diesem Zwecke wird der Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal, Bereich Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg – Nord; Bereich Arnimer Damm, beidseitig sowie Bereich Stendal Süd mit Süd – Südwestlicher Abrundung nebst Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht zu jedermanns Einsicht vom

### 15.10.2009 bis einschließlich 30.10.2009

während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.00 - 12.00 und 12.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 und 12.30 - 17.30 Uhr
Freitag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr

Stellungnahmen können bis zum **30.10.2009** beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 204 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 24.09.2009

Klaus Schmotz  
 Oberbürgermeister



## Vgem Stendal-Uchtetal Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Bauverwaltung

### SATZUNG

#### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möringen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS -)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung vom 21.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Möringen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

#### § 3

##### Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
 wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;

4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs.2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
  - (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.
  - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
  - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
  - (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
  - (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

## § 4

### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
  2. die Freilegung,
  3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. die Gehwege,
  7. die Beleuchtungseinrichtungen,
  8. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  10. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
  11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  12. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  13. die Herrichtung der Grünanlagen,
  14. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
  1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

## § 5

### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

## § 6

### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

## § 7

### Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 8

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,

- a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zur Erschließungsanlage verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand entsprechend der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung verläuft;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
  2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 7 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

## § 9

### Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.
- Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
  - (1) für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
  - (2) Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und neu der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## § 10

### Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- (1) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- (2) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- (3) die Herstellung der Fahrbahn,
- (4) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- (5) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- (6) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- (7) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- (8) die Herstellung der Parkflächen,
- (9) die Herstellung der Grünanlagen.

## § 11

### Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
  1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
  2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
  4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  1. die Parkflächen, die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (5) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

## § 12

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB)
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

## § 13

### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 14

### Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 15

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 16

### Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 17

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Er-

schließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.  
(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möringen, den 21.09.2009

Christina Jacobs  
Bürgermeisterin



Vgem Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Gemeindeangelegenheiten

## 3. Änderungssatzung

### der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 29.09.2009 die folgende 3. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Buchholz beschlossen:

## § 1

### Änderungen

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 11,00 Euro und ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro. Anspruch auf Sitzungsgeld hat derjenige, der an den Sitzungen des Gemeinderates teilnimmt.

## § 2

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchholz, den 29.09.2009

Gerhold  
Bürgermeisterin



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Gemeindeangelegenheiten

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Dahlen

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in der Sitzung vom 08.09.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

## § 1

	erhöht		vermindert		der Gesamtbetrag	
	um	um	bisher	neu festgesetzt		
a) im Verwaltungshaushalt						
Die Einnahmen		14.100 EUR	750.100 EUR	736.000 EUR		
Die Ausgaben		14.100 EUR	750.100 EUR	736.000 EUR		
b) im Vermögenshaushalt						
Die Einnahmen	25.500 EUR		841.100 EUR	866.600 EUR		
Die Ausgaben	25.500 EUR		841.100 EUR	866.600 EUR		

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

## § 6

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 08.10.2009 bis 23.10.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Dahlen, 08.09.2009



Güldenpfennig  
Bürgermeisterin



Vgem Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Friedhof und Grünflächen

## 1. Änderungssatzung der Friedhofsordnung für den Friedhof Klein Möringen vom 25.11.1997

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 21.09.2009 die folgende

### 1. Änderungssatzung der Friedhofsordnung für den Friedhof Klein Möringen

beschlossen:

## § 1

### Änderungen

Die Friedhofsordnung für den Friedhof Klein Möringen vom 25.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben erfolgt bis zum 31.12.2009 durch die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Außerhalb dieser Zeit darf der Friedhof nicht betreten werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.“

3. § 4 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren.“

4. § 4 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d. zu fotografieren, wenn hierdurch die Andacht der Trauernden beeinträchtigt oder gestört wird.“

5. § 5 Absätze 1 bis 11 werden aufgehoben. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof keiner Zulassung durch den Friedhofsträger.

2. Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit kann durch den Friedhofsträger zeitlich begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung in grober Weise verstößt.

3. Gewerbetreibende sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle zu entsorgen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Gemeinde Möringen für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Klein Möringen vom 29.04.2003 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

7. § 19 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen Dritten damit beauftragen kann.“

8. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Er kann sich dazu eines Dritten bedienen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für daraus resultierende Schäden.“

## § 2

### Übergangsvorschriften

1. Ab dem 01.01.2010 erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

„1. Der Friedhof im Ortsteil Klein Möringen steht in der Trägerschaft der Stadt Stendal.“

2. § 2 Abs. 2 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass dieser mit Ablauf des 31.12.2009 außer

Kraft tritt. Ab dem 01.01.2010 erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung:

„2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegen der Friedhofsverwaltung der Stadt Stendal.“

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Möringen, den 21.09.2009



Christina Jacobs  
Bürgermeisterin



Vgem Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Friedhof und Grünflächen

## 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprünge

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtsprünge in seiner Sitzung am 14.09.2009 die folgende

### 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprünge

beschlossen:

## § 1

### Änderungen

Die Friedhofsatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprünge vom 16.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprünge vom 04.01.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben erfolgt bis zum 31.12.2009 durch die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Außerhalb dieser Zeit darf der Friedhof nicht betreten werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.“

3. § 4 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren.“

4. § 4 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d. zu fotografieren, wenn hierdurch die Andacht der Trauernden beeinträchtigt oder gestört wird.“

5. § 5 Absätze 1 bis 11 werden aufgehoben. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof keiner Zulassung durch den Friedhofsträger.

2. Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit kann durch den Friedhofsträger zeitlich begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung in grober Weise verstößt.

3. Gewerbetreibende sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle zu entsorgen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprünge vom 16.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

7. § 19 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen Dritten damit beauftragen kann.“

8. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Er kann sich dazu eines Dritten bedienen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für daraus resultierende Schäden.“

## § 2

### Übergangsvorschriften

1. Ab dem 01.01.2010 erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

„1. Der Friedhof im Ortsteil Uchtsprünge steht in der Trägerschaft der Stadt Stendal.“

2. § 2 Abs. 2 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass dieser mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft tritt. Ab dem 01.01.2010 erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung:

„2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegen der Friedhofsverwaltung der Stadt Stendal.“

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Uchtspringe, den 14.09.2009

Sigmund Löser  
Bürgermeister



## Vgem "Tangerhütte-Land"

### Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"

zur

#### Bürgeranhörung zur Bildung einer Einheitsgemeinde

am Sonntag, 11.10.2009

Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Tangerhütte:

Wahlleiter: Birgit Schäfer

Stellv. Wahlleiter: Veronika Glaser

Beisitzer/ in: Jörn Schulz  
Tobias Mielke  
Heidrun Gebert

Stellv. Beisitzer: Rosemarie Nitsch  
Antje Trautvetter  
Ariane Musfeld

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am Montag, 12.10.2009 um 16.00 Uhr im Versammlungsraum der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ statt.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, Jedermann hat Zutritt.

Birgit Schäfer  
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



## Vgem "Tangerhütte-Land"

### Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"

zur

#### Bürgeranhörung zur Bildung einer Einheitsgemeinde

am Sonntag, 11.10.2009

Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Lüderitz:

Wahlleiter: Birgit Schäfer

Stellv. Wahlleiter: Veronika Glaser

Beisitzer/ in: Jörn Schulz  
Tobias Mielke  
Heidrun Gebert

Stellv. Beisitzer: Rosemarie Nitsch  
Antje Trautvetter  
Ariane Musfeld

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 12.10.2009 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ statt.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, Jedermann hat Zutritt.

Birgit Schäfer  
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



## Vgem "Tangerhütte-Land"

### Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ über die Jahresrechnungen sowie die Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes für die Haushaltsjahre 2 0 0 6 und 2 0 0 7

Auf der Grundlage des § 170 der GOLSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes bestätigt der Gemeinschaftsausschuss die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre

**2 0 0 6 und 2 0 0 7.**

Der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen in der Zeit

**vom 08.10. bis 23.10.2009**

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 17.09.2009

Carola Lau  
Vorsitzende  
des Gemeinschaftsausschusses



Birgit Schäfer  
Leiterin  
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Vgem "Tangerhütte-Land"

### Gemeinde Cobbel Der Bürgermeister

#### Stellenausschreibung

In der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cobbel ist zum **01.04.2010** folgende Stelle zu besetzen:

#### Leitende Erzieherin in der Kindertageseinrichtung

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, flexible und einsatzfreudige Persönlichkeit.

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst.

**Erforderliche Qualifikation:** Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher, eine Leiterqualifikation wäre wünschenswert.

Die Bewerberin /der Bewerber sollte über Berufserfahrung im Umgang mit Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt verfügen. Der/die Bewerber/in sollte in der Lage sein, Mitarbeiter zu führen, pädagogische Leitungskompetenz besitzen sowie befähigt sein, mit Eltern und Behörden zusammen zu arbeiten. Erwünscht sind weiterhin Computerkenntnisse und Organisationstalent.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum

**30. November 2009** zu richten an:

Herrn  
Bürgermeister  
Karl-Heinz Papenbroock  
Lindenstraße 28  
39517 Cobbel



gez. K.-H. Papenbroock  
Bürgermeister

#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31